

Stadtwerke Weißenfels GmbH

Information zur Soforthilfe (gemäß § 3 Abs. 4 EWSG Wärme)

Die aktuelle Gaspreiskrise führt zu teilweise enormen finanziellen Belastungen für Gas- und Wärmekunden. Um diese Belastungen etwas zu dämpfen, plant die Bundesregierung verschiedene finanzielle Entlastungen.

Um die Haushalte und vor allem kleinere Gewerbekunden kurzfristig zu entlasten, hat sich die Bundesregierung für eine einfache und pragmatische Lösung entschieden: Wärmekundinnen und Wärmekunden erhalten im Monat Dezember 2022 spätestens im Januar 2023 eine staatliche **Soforthilfe**, die sich an den monatlichen Abschlägen orientiert. Die Höhe der Soforthilfe berücksichtigt auch mögliche Wärmepreissteigerungen zum Jahresende:

Ist der Kunde zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet als der Leistung von zwölf Abschlagszahlungen innerhalb eines jährlichen Abschlagszeitraums, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate.

Als unsere Kundinnen und Kunden (mit Ausnahme der Industrie und größeren Gewerbekunden) profitieren Sie automatisch von der Soforthilfe. Es geht Ihnen kein Geld verloren.

Entsprechend § 9 Absatz 5 Nummer 2 + 3 EWSG weisen wir unsere Wärmekundinnen und Wärmekunden darauf hin, dass für das Antragsverfahren Angaben zu den der beantragten Erstattung zugrunde liegenden Kundenbeziehungen, zum Zweck der Plausibilisierung mit Angabe einer E-Mail-Adresse oder einer Telefonnummer, der Postanschrift des Kunden, sowie der Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 und der Liefermenge des Jahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums übermittelt werden.

Für unsere Wärmekundinnen und Wärmekunden, die ihre Jahresverbrauchsabrechnung mit Leistungszeitraum Dezember 2022 im Januar 2023 erhalten gilt Folgendes:

Der Abschlag für Wärme entfällt im Dezember 2022.

Wenn Sie einen Lastschriftzug vereinbart haben, wird der Dezemberabschlag nicht eingezogen. Sollten Sie die Zahlungen monatlich selbst vornehmen, beispielsweise über einen Dauerauftrag oder Barzahlung, müssen Sie die Zahlungen für Dezember nicht leisten. In Ihrer Jahresabrechnung 2022 wird dann der Erstattungsbetrag mit der vorläufigen Entlastung verrechnet.